

# DAS NEUE GEWÄHRLEISTUNGSRECHT: EIN ERSTER ÜBERBLICK

## 1. Einleitung

Am 07.07.2021 beschloss der Nationalrat den Gesetzesentwurf zum Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG), mit welchem umfassende Reformen zum Gewährleistungsrecht einhergehen. Diese Änderungen setzen die EU-Richtlinien Warenkauf 2019/771 sowie digitale Inhalte 2019/770 um. Das ambitionierte Ziel: Verbesserung des Verbraucherschutzes hinsichtlich der Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen.

Der vorliegende Beitrag gewährt einen Überblick über diese Regelungen und stellt die wesentlichen Neuerungen vor.

## 2. Abgrenzung VGG oder ABGB?

Das neue Gewährleistungsrecht wird in Österreich im neuen Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) sowie vereinzelt durch Anpassungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und in einigen Spezialregelungen im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) geregelt. Es findet Anwendung auf Verträge, die ab dem 01.01.2022 abgeschlossen werden und macht insbesondere eine Abgrenzung erforderlich, ob das VGG oder das ABGB zur Anwendung gelangt. Verträge welche vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden unterliegen weiterhin dem "alten" Gewährleistungsregime.

### (i) Anwendungsbereich des VGG

Das VGG gilt für den B2C-Bereich und ist damit auf Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern beschränkt. Erfasst sind nur Verbrauchergeschäfte über den Kauf von Waren (also bewegliche, körperliche Sachen), auch wenn diese erst herzustellen sind (Werklieferungsverträge), und über die Bereitstellung digitaler Leistungen (Inhalte und Dienstleistungen) gegen Zahlung oder Überlassung personenbezogener Daten (§ 1 Abs 1 VGG).

Nach dem VGG sind die gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen somit auch anwendbar, wenn der Verbraucher die digitalen Inhalte nicht mit Geld, sondern mit seinen Daten bezahlt.

Ausgenommen sind hingegen Verträge über den Kauf von bestimmten elektronischen Kommunikationsdiensten, Gesundheits-, Finanz- oder Glücksspieldienstleistungen sowie der Verkauf im Rahmen der Zwangsvollstreckung (§1 Abs 2 VGG). Nicht vom Geltungsbereich erfasst sind außerdem Verträge über den Kauf lebender Tiere.

(ii) Anwendungsbereich des ABGB:

Auf alle sonstigen Verträge, wie Verträge im B2B-Bereich (zwischen Unternehmen), Verträge im C2C-Bereich (zwischen Privatpersonen), Verträge über Liegenschaften, Tauschverträge und Werkverträge sind weiterhin die Gewährleistungsbestimmungen des ABGB anzuwenden.

### **3. Neuerungen durch das VGG und Unterschiede zum ABGB**

#### **3.1. Mangelbegriff**

Der Begriff des Mangels wird im VGG über die vertraglich vereinbarten und die objektiv erforderlichen Eigenschaften der Ware oder Leistung definiert (§§ 4 f VGG). Ein Unternehmer haftet demnach nicht nur, wenn die Ware oder digitale Dienstleistung vom vertraglich Vereinbarten abweicht, sondern auch, wenn sie zusätzlich objektive Eigenschaften (die üblicherweise von einer konkreten Ware oder Dienstleistung erwartbar sind) nicht aufweist (§ 6 VGG). Hiervon kann zwar durch Vereinbarung abgewichen werden, dies aber nur unter besonderen Voraussetzungen: Der Verbraucher muss der Abweichung ausdrücklich und gesondert zustimmen, nachdem er von dieser Abweichung eigens in Kenntnis gesetzt wurde.

#### **3.2. Vermutung der Mangelhaftigkeit**

Eine der wesentlichsten Änderungen, die das VGG mit sich bringt, ist die Verlängerung der Vermutungsfrist von Mängeln: Bisher galt für B2C-Geschäfte die gesetzliche Vermutung, dass der Mangel schon bei der Übergabe vorlag, solange dieser innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe hervorgetreten war. Trat der Mangel also innerhalb dieser Frist hervor, musste der Unternehmer beweisen, dass der Mangel nicht schon bei der Übergabe vorlag (Beweislastumkehr).

Diese Frist wird im Anwendungsbereich des VGG nun auf ein Jahr verlängert (§ 11 Abs 1 bzw. § 19 Abs 1 VGG). Bei fortlaufenden digitalen Leistungen trifft den Unternehmer überhaupt die Beweislast für die Vertragsmäßigkeit während des gesamten Bereitstellungszeitraumes (§ 11 Abs 2 bzw. § 19 Abs 2 VGG). Maßgeblich für den Beginn der Frist ist in letzterem Fall der Bereitstellungs- und nicht wie sonst der Übergabezeitpunkt.

#### **3.3. Gewährleistungsbehelfe**

Wie das allgemeine Gewährleistungsrecht sieht das VGG eine bestimmte Reihenfolge der Gewährleistungsbehelfe vor. Primär besteht gemäß § 12 und § 20 VGG im Rahmen der Gewährleistung ein Anspruch auf Verbesserung oder Austausch. Dem Unternehmer soll dadurch eine zweite Chance gegeben werden, den mangelfreien Zustand herzustellen. Die Wahl zwischen diesen beiden primären Gewährleistungsbehelfen hat beim Warenkauf der Verbraucher, bei der Bereitstellung digitaler Leistungen der Unternehmer.

Nur unter subsidiären Voraussetzungen – die an das allgemeine Gewährleistungsrecht angelehnt sind, im Detail aber davon abweichen – kann auf die sekundären Behelfe der Preisminderung oder Vertragsauflösung (bisher Wandlung) umgestiegen werden. Die

Behelfe können anders als bisher formfrei erklärt werden; damit entfällt die Voraussetzung der gerichtlichen Geltendmachung.

Aus Beweisgründen empfiehlt sich natürlich eine nachweisbare Geltendmachung, insbesondere in Schriftform.

### **3.4. Gewährleistungsfrist**

Die Gewährleistungsfrist im VGG ist nicht mehr als Verjährungsfrist ausgestaltet, sondern nur noch als der Zeitraum, in dem der Mangel hervorkommen bzw. auftreten muss, um Rechtsfolgen auszulösen.

Zur Gewährleistungsfrist (bewegliche Sachen zwei Jahre, unbewegliche Sachen drei Jahre) kommen nun drei weitere Monate als Verjährungs- bzw. Geltendmachungsfrist hinzu. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Mangel mittels Klage bei Gericht geltend gemacht werden oder muss der Mangel dem Unternehmer (zur Erhaltung der einredeweisen Geltendmachung) angezeigt werden. Dieses neue Konzept wird auch im ABGB übernommen (§ 933 ABGB).

Parallel dazu wurde der Rückgriff in der Vertragskette (Händlerregress, § 933b ABGB) ausgebaut. Hierbei geht es um jene Fälle, in denen ein Unternehmer einem Verbraucher Gewähr leisten muss und dieser von seinem Vormann (Unternehmer) – auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist – Gewährleistung fordern kann. Der Vormann muss selbst mangelhaft geliefert haben.

Bisher musste der Händlerregress innerhalb von zwei Monaten nach der Erfüllung der Gewährleistungspflicht des Übergebers gegen seinen Vormann geltend gemacht werden; nunmehr verjährt der Anspruch des Übergebers erst nach drei Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht und somit effektiv um einen Monat später. Die absolute Frist von fünf Jahren nach Leistungserbringung des Rückgriffpflichtigen bleibt hingegen unverändert bestehen.

### **3.5. Aktualisierungspflicht**

Bei digitalen Leistungen und Waren wird eine Aktualisierungspflicht auf Seiten des Unternehmers eingeführt. Hervorzuheben ist, dass dies auch im B2B-Bereich (zwischen Unternehmern) gilt.

Konkret haftet der Unternehmer dafür, dass dem Übernehmer für bestimmte Zeiträume Aktualisierungen zur Verfügung gestellt werden, die notwendig sind, damit die digitale Leistung oder Ware weiterhin dem Vertrag entspricht. Die Aktualisierungspflicht kann nur durch Individualvereinbarung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unzureichend.

### 3.6. Unsachgemäße Montage, Installation oder Integration

Der Unternehmer muss nach § 8 VGG auch dann für Schäden gewährleistungsrechtlich einstehen, wenn er sich zur Montage oder Installation der Ware bzw. Integration der digitalen Leistung verpflichtet hat und die jeweilige Vertragspflicht mangelhaft erbrachte. Dasselbe gilt, wenn die unsachgemäße Montage/Installation nicht durch den Unternehmer vorgenommen wird, sondern wenn der Verbraucher selbst die Montage/Installation anhand einer vom Unternehmer mitgelieferten bzw. bereitgestellten fehlerhaften Anleitung durchführt und dabei ein Schaden an der Sache entsteht. Bei Waren mit digitalen Elementen haftet der Unternehmer auch für fehlerhafte Anleitungen, die vom Anbieter des digitalen Elementes stammen.

## 4. Resümee

Das neue Gewährleistungsrecht bringt mehr Rechte für Verbraucher. Neben dem erweiterten Mangelbegriff kommen eine Verlängerung/Verdoppelung der Vermutungsfrist der Mangelhaftigkeit sowie eine ganz neue Verjährungsfrist von drei Monaten hinzu.

Da das VGG sich im Anwendungsbereich vom ABGB unterscheidet, muss künftig insbesondere eine Differenzierung dahingehend getroffen werden, ob es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt und bejahendenfalls, der Vertragstyp näher untersucht werden.

[RA Dr. Franz Guggenberger](#)  
[RAA Mag. Philipp Schöll](#)